

29.01.03

In - AS - Fz

Berichtigung

Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes

Das Vorblatt der o.g. Verordnung ist nicht vollständig umgedruckt worden und gegen das beiliegende Vorblatt auszutauschen.

16.01.03

In - AS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes sind Rechtsverordnungen zu erlassen. Geregelt werden müssen insbesondere die Befreiungen von der Passpflicht und vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels, die Zulassung von Passersatzpapieren, Einzelheiten des Visumverfahrens, die Einholung eines Aufenthaltstitels nach der Einreise, die Verlegung des Wohnsitzes von Ausländern, die vorübergehenden Schutz genießen, in einen anderen Staat der EU, die für Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren, die ausweisrechtlichen Pflichten von Ausländern, die bei der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes anzuwendenden einheitlichen Vordrucke sowie die Führung von Dateien und Registern und die Übermittlung von Daten zwischen Behörden. Ferner wird die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV) an die neue Rechtslage angepasst.

Das Ziel des Zuwanderungsgesetzes, die komplexe und schwer überschaubare Materie des Ausländerrechts übersichtlicher und anwenderfreundlicher zu strukturieren, wird auch bei den zu erlassenden Rechtsverordnungen verfolgt. Die Verordnung hat ferner der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Einreise zum Zweck eines Kurzaufenthaltes im Wesentlichen durch Gemeinschaftsrecht geregelt ist, das Anwendungsvorrang genießt.

B. Lösung

Die Aufenthaltsverordnung fasst diejenigen Sachgebiete zusammen, die bisher in der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz (DVAusIG), in der Ausländergebührenverordnung, in der Ausländerdatenübermittlungsverordnung und

...

in der Ausländerdateienverordnung geregelt waren. Zusätzlich wird erstmals der Inhalt des Registers über die nach der EU-Richtlinie zum Vorübergehenden Schutz aufgenommenen Ausländer sowie das Verfahren zur Verlegung des Wohnsitzes dieses Personenkreises in einen anderen Mitgliedstaat der EU geregelt. Neu ist auch die Regelung über die einheitlichen Muster der bei der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes zu verwendenden Vordrucke. Der Aufbau der Aufenthaltsverordnung folgt dabei soweit wie möglich dem Aufbau des Aufenthaltsgesetzes, um dem Rechtsanwender eine rasche Orientierung zu ermöglichen.

Hinsichtlich der gemeinschaftsrechtlich geregelten Einreise zum Zweck eines Kurzaufenthaltes füllt der Entwurf nur noch die dem nationalen Verordnungsgeber verbleibenden Spielräume aus und verweist im Übrigen auf die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Kosten, die den für die Ausführung des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden des Bundes und der Länder durch den Erwerb der Vordrucke sowie der zum Ausfüllen erforderlichen technischen Ausstattung (Scanner, PC, Tintenstrahldrucker) entstehen, sind aus dem Gebührenaufkommen sowie aus dem allgemeinen Sachmittelhaushalt zu bestreiten. Trotz des stetigen technischen Fortschritts bei Produktion und Einsatz der erforderlichen IT-Ausstattung wird für die anteiligen Sachmittelkosten - verglichen mit dem bisherigen Abschreibungsbedarf - von einem erhöhten Finanzbedarf ausgegangen, der jedoch auf Grund der heterogenen Ausstattungsverhältnisse in den einzelnen Behörden nicht im Einzelnen beziffert werden kann. Die Mehraufwendungen, die den ausstellenden Behörden durch die unter Sicherheitsaspekten verbesserten Vordrucke entstehen, werden durch eine entsprechende Bemessung der Gebührensätze berücksichtigt.

...

Im Übrigen entstehen geringfügige weitere Kosten im Bereich der Informationstechnik bei den zuständigen Behörden des Bundes (Auswärtiges Amt, Bundesverwaltungsamt, Bundesanstalt für Arbeit und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und bei den Ländern (insbesondere Ausländerbehörden) im Zusammenhang mit der Anpassung der IT-Infrastruktur an die geänderten Regelungen.

Dem Auswärtigen Amt entstehen Kosten durch die Modifizierung der Visumsantragsunterlagen und der Neugestaltung der Visa-Etiketten. Es werden zudem Kosten für die Erstinvestition in die entsprechende Hardware, deren Installation und Wartung in den Auslandsvertretungen anfallen.

In den Ländern entstehen Kosten dadurch, dass die Änderungen im Ausländerzentralregister Folgeänderungen in der eigenen IT-Infrastruktur der Ausländerbehörden verursachen. Auf Grund der heterogenen IT-Infrastruktur in den Nutzerbehörden des AZR sind die Anpassungskosten unterschiedlich hoch und derzeit nicht bezifferbar.

2. Vollzugsaufwand

Vollzugsaufwand wird in vergleichbarem Umfang anfallen wie bei der Ausführung der derzeit geltenden Verordnungen zum Ausländergesetz. Ein Mehraufwand ist nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Es sind keine Auswirkungen auf Preise und Preisniveau zu erwarten. Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.